

Az.: 3 B 334/17
4 L 874/17

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

gegen

den Landkreis Meißen
vertreten durch den Landrat

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Gewerbeuntersagung; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 23. Mai 2018

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 5. September 2017 - 4 L 874/17 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde bleibt ohne Erfolg. Die vom Antragsteller vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass es das Verwaltungsgericht zu Unrecht abgelehnt hat, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 4. Juli 2017 wiederherzustellen.
- 2 Die Beschwerde gegen den dem Antragsteller am 23. September 2017 zugestellten Beschluss ist zulässig, obwohl die Beschwerdebegründung dem Obergerverwaltungsgericht nicht innerhalb der am 23. Oktober 2017 abgelaufenen Monatsfrist des § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO, sondern erst am 27. Oktober 2017 vorgelegt wurde. Im Hinblick auf die versäumte Frist zur Beschwerdebegründung wird dem Antragsteller antragsgemäß Wiedereinsetzung nach § 60 Abs. 1 VwGO gewährt, da er durch Vorlage eines Sendeprotokolls glaubhaft gemacht, infolge einer nicht von ihm zu vertretenden Störung bei der Faxübermittlung gehindert gewesen zu sein, diese Frist einzuhalten.
- 3 Mit Bescheid vom 4. Juli 2017 untersagte der Antragsgegner dem Antragsteller die weitere Ausübung seiner Gewerbetätigkeiten "Beratung, Planung, Service von Solaranlagen und Energiesparmaßnahmen " und erstreckte die Gewerbeuntersagung auf alle Gewerbe, für die § 35 Abs. 1 GewO gilt, auf die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden sowie auf leitende Tätigkeiten in einem Gewerbebetrieb (Nr.

1). Zugleich wurde der Antragsteller aufgefordert, seine Gewerbetätigkeit innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids einzustellen und bei der Großen Kreisstadt R. abzumelden (Nr. 2). Die sofortige Vollziehung wurde angeordnet (Nr. 3). Das Verwaltungsgericht hat den Antrag des Antragstellers auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines hiergegen gerichteten Widerspruchs abgelehnt.

4 Zur Begründung seiner Beschwerde trägt der Antragsteller vor, das Verwaltungsgericht habe "verkannt", dass er sowohl mit der Stadt R. als auch mit dem Finanzamt M. Vereinbarungen getroffen habe, um die aufgelaufenen Steuerrückstände zu begleichen. Dies habe der Antragsgegner zunächst als ausreichend erachtet. Ein Sanierungskonzept, dem er Folge geleistet habe, habe zum Zeitpunkt der Gewerbeuntersagung somit vorgelegen. Er habe einen Betrag von 9.720,73 € auf ein Auskehrkonto überwiesen. Dies sei geschehen, um diesen Betrag dem Finanzamt zur Begleichung seiner Steuerschuld zur Verfügung zu stellen. Da das Guthaben auf dem Konto von der Finanzverwaltung gepfändet worden sei, habe er hierauf keinen Zugriff mehr. Die Weiterleitung an das Finanzamt sei ihm verwehrt. Würde das Finanzamt auf das Konto zugreifen, wären 42% der Steuerschulden mit einem Mal getilgt. Dass die wirtschaftliche Situation seines Gewerbes sehr schwankend sei, liege nicht an ihm, sondern in der Art des Gewerbes begründet. Trotz der schwierigen Rahmenbedingungen bekomme er auch immer wieder größere Aufträge. Von einer lang anhaltenden wirtschaftlichen Leistungsunfähigkeit könne daher keine Rede sein.

5 Das Vorbringen des Antragstellers rechtfertigt keine Änderung dieser Entscheidung.

6 Die Ausübung eines Gewerbes ist von der zuständigen Behörde nach § 35 Abs. 1 Satz 1 GewO ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden oder einer mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Person in Bezug auf dieses Gewerbe dartun, sofern die Untersagung zum Schutze der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten erforderlich ist.

7 Die Vorschrift enthält selbst keine Definition des Begriffs der Unzuverlässigkeit. Gewerberechtlich unzuverlässig ist derjenige, der nach dem Gesamteindruck seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, dass er sein Gewerbe künftig ordnungsgemäß

ausüben wird, weil er hierzu nicht willens oder in der Lage ist. Die Annahme der Unzuverlässigkeit kann aus einer lang andauernden wirtschaftlichen Leistungsunfähigkeit abzuleiten sein, die infolge des Fehlens von Geldmitteln eine ordnungsgemäße Betriebsführung im allgemeinen und die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Zahlungspflichten im besonderen verhindert, ohne dass - insbesondere durch Erarbeitung eines tragfähigen Sanierungskonzeptes - Anzeichen für eine Besserung erkennbar sind. Die Verletzung von steuerrechtlichen Zahlungspflichten lässt regelmäßig auf die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden schließen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Steuerrückstände sowohl ihrer absoluten Höhe nach als auch im Verhältnis zur Gesamtbelastung des Gewerbetreibenden von Gewicht sind. Auch die Zeitdauer, während derer der Gewerbetreibende seinen steuerlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, ist zu berücksichtigen (BVerwG, v. 9. April 1997 - 1 B 81.97 -, juris Rn. 5; Beschl. v. 19. Januar 1994 - 1 B 5.94 -, juris Rn. 6; st. Rspr. des Senats: SächsOVG, Beschl. v. 3. Mai 2018 - 3 A 17/18 -, juris Rn. 9; Beschl. v. 4. März 2015 - 3 A 363/14 -, juris Rn. 11 ff.; Beschl. v. 8. März 2011 - 3 B 354/10 -, juris Rn. 5 m. w. N.; Marcks, in: Landmann/Rohmer, Gewerbeordnung, 77. EL, Stand: Oktober 2017, § 35 GewO Rn. 49).

- 8 Ausgehend von diesem Maßstab hat das Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt, dass der Antragsteller i. S. v. § 35 Abs. 1 Satz 1 GewO unzuverlässig ist. Dabei ist es von Steuerrückständen beim Finanzamt M. von 23.472,09 € ausgegangen, die sich aus nicht gezahlter Einkommenssteuer für die Jahre 2010, 2011, 2013 und 2015, sowie Umsatzsteuer für die Jahre 2010 bis 2015, jeweils nebst Versäumniszuschlägen und Vollstreckungskosten zusammensetzen. Der Antragsteller hat die Rückstände somit über einen längeren Zeitraum aufgebaut. Seine Ratenzahlungsvereinbarungen haben nicht dazu geführt, die Steuerschulden abzubauen, und waren daher nicht erfolgversprechend. Der Übersicht des Finanzamts M. vom 19. Juli 2016 zufolge hat der Antragsteller in dieser Zeit keinerlei Zahlungen geleistet. Gemessen am Gewerbebetrieb und den Einkünften des Antragstellers handelt es sich hierbei um beachtliche Steuerrückstände. Soweit er sich auf angeblich umfangreichere Aufträge beruft, die er trotz schwieriger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen immer wieder erhalten haben will, ändert dies nichts an der Prognose seiner Unzuverlässigkeit. Dies folgt schon daraus, dass seine Steuerrückstände offensichtlich weiter anwachsen. Nach der vom Antragsgegner mit der Beschwerdeerwiderung vorgelegten Auskunft des Finanzamts M. vom 14. November 2017 weist der Kontostand ein Soll von 24.030,09 € aus. Ohne Erfolg

beruft er sich auf die Pfändung seines "Auskehrkontos". Die Pfändungs- und Überweisungsverfügung ermächtigt die Finanzverwaltung nicht dazu, von diesem Konto abzubuchen. Vielmehr ist die Bank als Drittschuldnerin lediglich verpflichtet, Guthaben an die Finanzverwaltung zu überweisen. Zutreffend hat das Verwaltungsgericht darauf hingewiesen, der Umstand, dass das Finanzamt von dem überwiesenen Betrag nichts erhalten habe, könne nur daran liegen, dass die Bank vorrangig andere Gläubiger zu befriedigen hatte.

- 9 Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sich ein Gewerbetreibender gegen eine Untersagung seines Gewerbes nicht mit dem Hinweis auf die Gefahr seiner wirtschaftlichen Existenzvernichtung zur Wehr setzen kann. In Fällen der Unzuverlässigkeit wegen lang andauernder wirtschaftlicher Leistungsunfähigkeit steht der Ausschluss des Betroffenen aus dem Wirtschaftsverkehr mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in Einklang, und zwar selbst dann, wenn der Betroffene dadurch den sozialen Sicherungssystemen zur Last fallen sollte. Ist - wie hier - die Verweigerung einer Wiedergestattung des Gewerbes wegen wirtschaftlicher Leistungsunfähigkeit zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich, so ist es nicht unverhältnismäßig, dem Schutz der Allgemeinheit Vorrang vor dem Interesse des Betroffenen zu geben, seine Existenzgrundlage behalten zu können (SächsOVG, Beschl. v. 23. April 2018 - 3 B 210/17 -, juris Rn. 10; BVerwG, Beschl. v. 9. März 1994 - 1 B 33.94 -, juris Rn. 3).
- 10 Auch die angeordnete erweiterte Gewerbeuntersagung i.S. des § 35 Abs. 1 Satz 2 GewO begegnet keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Die Ermessensentscheidung setzt voraus, dass sich die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden nicht auf das von ihm ausgeübte Gewerbe beschränkt, sondern auf alle Gewerbe erstreckt. Die Verletzung von Verpflichtungen, die - wie die in Rede stehenden steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Zahlungspflichten - für jeden Gewerbetreibenden gelten und nicht nur Bezug zu einer bestimmten gewerblichen Tätigkeit haben, rechtfertigt regelmäßig eine erweiterte Gewerbeuntersagung. Eine - wie hier - den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Gewerbeuntersagung kann allenfalls in extremen Ausnahmefällen unverhältnismäßig sein (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19. Januar 1994 - 1 B 5/94 -, juris Rn. 9). Ein solcher Ausnahmefall lässt sich dem Beschwerdevorbringen nicht entnehmen.

- 11 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 12 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1 GKG unter Berücksichtigung von Nrn. 54.2.1, 54.2.2 und 1.5 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (Kopp/Schenke, VwGO, 23. Aufl. 2017, Anh. zu § 164).
- 13 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp